

# Digitalisierungsleitlinie zur Umsetzung der Regelungen durch die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO)

*Das Rektorat der TU Dortmund legt mit dieser Digitalisierungsleitlinie seine grundsätzliche Haltung gegenüber dem Einsatz digitaler Lehre dar. Sie ist die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch Fakultätsleitungen sowie einzelne Lehrende und gibt eine Orientierung über den Gestaltungsspielraum, wie digitale Lehre rechtskonform durchgeführt werden kann.*

Am 23. September 2023 veröffentlichte die Landesregierung NRW die „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft“ (kurz: [Hochschul-Digitalverordnung – HDVO](#)). Sie baut auf der Onlinewahlverordnung auf und inkorporiert Regelungsansätze aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) zu digitalen Gremiensitzungen. U. a. beinhaltet sie rechtliche Regelungen zu digitaler Lehre und digitalen Prüfungen, die zum Wintersemester 2024/25 Anwendung finden.

## **# Qualität von Studium und Lehre**

Ein hochwertiges Studium und die [Qualität der Lehre](#) sind der TU Dortmund ein zentrales Anliegen. Der Lehrbetrieb an der TU Dortmund erfolgt in der Regel in Präsenz, um u. a. das hochschulgesetzliche Ziel der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Zugleich wird die Präsenzlehre durch eine digitale Unterstützung begleitet und durch die Erprobung, Integration und Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lernangebote bereichert. Unterschiedliche Lehr-/Lernformate werden hochschuldidaktisch fundiert entwickelt und eingesetzt, um den Bildungserfolg, die Kompetenz- und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern.

## # Rahmen für Digitallehre

Die HDVO unterscheidet nach Präsenzlehre, Digitallehre und gemischten Formaten.<sup>1</sup> Eine Lehrveranstaltung gilt in der HDVO dann als Digitallehre, wenn 25% oder mehr der Lehrveranstaltung digital stattfinden. Anteile des digitalen Selbststudiums werden dabei nicht eingerechnet. Die Entscheidung zur Durchführung von Digitallehre einzelner Lehrveranstaltungen obliegt nicht mehr allein den jeweiligen Lehrenden. Stattdessen werden die Fakultätsräte unter Berücksichtigung der Regelungen in der HDVO in die Entscheidung eingebunden, in welchem Umfang Digitallehre stattfindet.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Beschlüsse werden entweder für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen getroffen oder die Fakultätsräte entwickeln und verabschieden ein Digitallehrkonzept, in dem die hochschuldidaktische Passung sowie der Beitrag zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre dargelegt und der Umfang der Digitalformate geregelt werden. Das Rektorat empfiehlt perspektivisch die Verabschiedung eines Digitallehrkonzepts pro Fakultät. Das Konzept soll mindestens für den Zeitraum eines Studiums in Regelstudienzeit gelten.

Die Beschlüsse resp. Konzepte bedürfen der Zustimmung sowohl des Fakultätsrats als auch des Studienbeirats. Stimmt der Studienbeirat zu, ist Digitallehre zulässig. Erteilt der Studienbeirat seine Zustimmung nicht, dürfen Lehrveranstaltungen nur als Präsenzformate oder als eine Mischung aus Präsenz- und Digitallehre im Sinne der HDVO durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen, deren Zeitanteil der Elemente der Digitallehre weniger als 25% umfasst, bedürfen keiner Beschlüsse durch den Fakultätsrat und den Studienbeirat.

Werden Lehrveranstaltungen ohne Zustimmung des Studienbeirats digital durchgeführt, handelt es sich um unzulässig durchgeführte Digitallehre – dies könnte für die diesen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen ein höheres Potenzial einer Anfechtung der Ergebnisse mit sich bringen.

Die HDVO enthält keine Angabe zu einem Mindest- oder auch Maximalanteil von Digitallehre. Ein grundsätzliches Verbot von digitalen Lehr-/ Lernformaten ist aus Sicht des Rektorats für die Erreichung der Ziele eines Studiums nicht förderlich. Im Sinne eines qualitätsvollen Studiums, das die Studierenden zu eigenständigem, verantwortungsvollem und problembewusstem Handeln befähigt sowie sie dafür qualifiziert, in Forschung, Wirtschaft und Gemeinwesen ihren Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten (vgl. [Hochschulentwicklungsplan der TU Dortmund](#)), sind die Fakultäten dazu aufgerufen, die durch die gesetzlichen Regelungen eingeräumten Möglichkeiten zur Ausführung von digitalen Lehr-/ Lernangeboten zu nutzen und die Curricula ihrer Studiengänge entsprechend offen zu gestalten.

## # Rahmen für digitale Prüfungen

In den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge werden auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW digitale Prüfungsformate geregelt; in jedem Fall besteht hierzu die landesgesetzliche Möglichkeit.

Bei der Verwendung digitaler Lehr- und Prüfungsformate sind der Datenschutz, die Möglichkeit der Erprobung der digitalen Prüfungssysteme durch die Prüflinge sowie die technische Unterstützung der Prüflinge zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Die Details zu den Definitionen entnehmen Sie bitte der HDVO, § 12: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43864&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43864&aufgehoben=N&anw_nr=2) sowie den u. g. FAQ.

### **# Qualitätskontrolle**

Lehre unterliegt unabhängig vom Lehrformat dem Qualitätsmanagement der TU Dortmund. Darüber hinaus sind die Fakultäten über die Umsetzung der Regelungen in der HDVO im Grundsatz berichtspflichtig gegenüber dem Rektorat. Die Digitallehr- und -prüfungskonzepte sind den Entwicklungsberichten der Fakultäten beizulegen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Leitlinie und der HDVO liegt bei der Dekanin oder dem Dekan der einzelnen Fakultät.

### **# Fragen zur konkreten Umsetzung der HDVO in der Lehrpraxis**

Das Prorektorat Studium hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Übersicht mit FAQ zur Hochschul-Digitalverordnung und zu Fragen ihrer konkreten Umsetzung in der Lehrpraxis an der TU Dortmund erarbeitet und aktualisiert sie laufend. Bei Fragen zur konkreten Umsetzung in Ihrer Lehrpraxis, konsultieren Sie bitte die entsprechende [Webseite im ServicePortal](#).

Bei Fragen und Unterstützungsbedarfen zur Konzeption von digitaler bzw. digital unterstützter Lehre stehen Ihnen der Koordinator für digitale Lehre, [Tobias R. Ortelt](#), sowie das Team um [Dr. Katrin Stolz](#), [Bereich Hochschuldidaktik](#) im Zentrum für Hochschulbildung, zur Verfügung.

Die Kolleg\*innen des [Bereichs Behinderung und Studium \(DoBuS\)](#) unterstützen Sie dabei, Ihre digitalen Lehrangebote möglichst barrierefrei zu gestalten.